

## **Satzung über die Ablösung der Herstellung notwendiger Stellflächen in der Stadt Wanzleben**

Aufgrund der §§ 6 und § 44 Abs.3 Nr.1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 568) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 53 Abs. 7 der Bauordnung für das Land Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 15. Februar 2001 (GVBl. S. 49) in der derzeit geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Wanzleben in seiner Sitzung am **22.November 2001** folgende Satzung beschlossen .

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

### **§ 2 Ablösevoraussetzung**

- (1) Die Ablösung der Stellplatzherstellungsverpflichtung gemäß § 53 Abs. 1 BauO LSA ist nur möglich, wenn die Herstellung von Stellplätzen und Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
- (2) Die Regelung des § 2 Abs. 1 gelten entsprechend für Bebauungsplangebiete, wo die Herstellung von Stellplätzen untersagt ist und für Gebiete die einer Satzung nach § 53 Abs. 6 Satz 3 BauO LSA unterliegen.
- (3) Die Entscheidung ob eine Ablösung zugelassen wird, trifft die Gemeinde nach pflichtgemäßen Ermessen insbesondere unter den Gesichtspunkten ihrer städtebaulichen Ziele.

### **§ 3 Höhe des Ablösebetrages**

- (1) Der Ablösebetrag wird auf 2007 Euro/Stellplatz bestimmt. Die Ablösehöhe wurde nach den Vorschriften des § 53 Abs. 7 Satz 3 ermittelt.

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Alle entgegenstehenden Regelungen treten außer Kraft.

Wanzleben, den 23. November 2001

Schindler  
Bürgermeisterin

Siegel